

Vorlesung „Staatsrecht III“

Bedingungen für Nachkorrekturantrag

Die Korrektoren sind erfahrene und fachkundige Juristinnen und Juristen, die um sorgfältige Arbeit bemüht sind. Sollten Sie dennoch den Eindruck haben, dass die Korrektur Ihrer Klausur fehlerhaft ist, können Sie einen Antrag auf Nachkorrektur an den Lehrstuhl stellen.

Zwingende Voraussetzung ist der Besuch der Besprechung der Klausur. Diese findet am

19. Oktober 2021 um 9:00 Uhr

Per Zoom-Videokonferenz

<https://ruhr-uni-bochum.zoom.us/j/66773301606?pwd=TWRDZnNvbGp5ZldiQ3FldFZtbGFKUT09>

statt.

Sie müssen einen schriftlichen Antrag auf Nachkorrektur innerhalb von **zwei Wochen** nach der Besprechung stellen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Besprechungstermins. Reichen Sie Ihren Antrag zusammen mit der beanstandeten Klausur als PDF-Dokument und Emailanhang an LS-Puttler@rub.de ein. Ihr Antrag ist schriftlich zu begründen. In Ihrer Begründung haben Sie detailliert unter Angabe der betreffenden Seiten in Ihrer Arbeit darzulegen, weshalb Sie der Auffassung sind, dass die Korrektur fehlerhaft ist. Ein pauschaler Verweis auf eine möglicherweise fehlerhafte Korrektur ist nicht ausreichend.

Die Teilnehmer an der Veranstaltung werden in einer Liste festgehalten. Nur, wenn Sie sich mit Ihrem richtigen Vor- und Nachnamen bei der Zoom-Besprechung angemeldet und diese bis zum Ende besucht haben, können Sie eine Nachkorrektur beantragen.

Im Falle einer Nachkorrektur wird die ursprüngliche Bewertung insgesamt nachgeprüft. Es besteht daher auch die Möglichkeit, dass die Note nach der erneuten Korrektur schlechter ausfällt als vorher.

Im Falle eines vom Lehrstuhl festgestellten Täuschungsversuchs während der Erstellung der Prüfungsarbeit ist ein Antrag auf Nachkorrektur nicht zulässig.